Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 2 (1907)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wir Landeskinder, und uns aufmerksam machen auf all das Schönz, was wir haben, und woran wir uns vielfach so sehr gewöhnt haben, dass wir es eben leider gar nicht mehr sehen, weil wir es eben nie mit den rechten Augen gesehen haben.

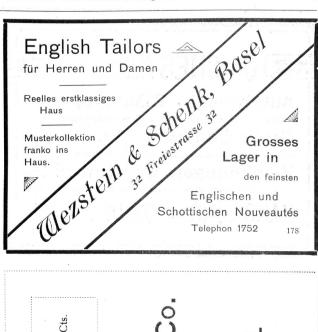
Wer hätte nicht seine helle Freude gehabt an den prächtigen Publikationen von Anheisser; dazu kommen heute diejenigen des Architekten Hinderer, Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Elberfeld. Ein prächtiges Heft mit Lichtdrucken, verlegt von Heinr. Keller in Frankfurt à 20 M:rk. Wenn schon von Bern und Basel nichts da ist, wohl deshalb, weil es schon meist bekannt, so bringt er dafür desto mehr von andern kleinern Orten, Sachen, die auch mir zum Teil völlig neu sind. Es ist ein prächtiges Blättern in diesem Hefte. Der Verfasser ist nicht einseitig verfahren, er hat es vorzüglich verstanden, möglichst vielgestaltig zu werden, gerade das beste zu wählen, den richtigen Standpunkt zur Aufnahme herauszufinden, um daraus ein vollendetes Bild zu machen. — Das reizt mächtig, um entweder selbst zum Wanderstock zu greifen oder ein grösseres Billet zu kaufen, um dann eine Rundreise zu machen, sei es nach den kleineren Städtchen der Westschweiz, wie Murten, Payerne, Avenches, Moudon, Rue, Greyerz oder der Ostschweiz, um in Werdenberg die ältesten Städteanlagen zu studieren und in St. Gallen und Thurgau den Fachwerkbau, sowie die hervorragenden Erker.

Mit einer Fülle von schönen Erinnerungen kommen wir heim, reicher als der, welcher von einer Table d'hôte zur andern geeilt und nie über die Magenfrage hinausgekommen ist. Das Werk von Rudolf Hinderer sei unsern Lesern bestens empfohlen. L. G. (Basler Zeitung.)

Schutz landschaftlicher Schönheit. Die deutsche Gesellschaft für Gartenkunst hat zu dem preussischen Gesetzentwurf gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden eine Eingabe an das preussische Abgeordnetenhaus gerichtet, aus der wir folgende wichtige Punkte hervorheben:

Gleich wie dem Maler Bildhauer und Architekten infolge seiner Schulung und seiner Begabung für die seiner Kunst naheliegenden Kunst- und Naturobjekte eine schärfere Beurteilungsfähigkeit zugestanden wird als dem gebildeten Laien, so muss anerkannt werden, dass dem geschulten, fein empfindenden Landschaftsgartenkünstler eine grössere Befähigung bei der Beurteilung landschaftlicher Schönheit zugestanden werden muss, als demjenigen, dem nicht das Studium landschaftlicher Schönheit Lebensaufgabe ist. Wird es aber der Ortspolizei schon schwierig werden, ohne Sachverständige die Entscheidung bei der Beurteilung landschaftlicher Schönheit zu treffen, so wird dieses noch schwieriger sein, ja unmöglich werden bei Entscheidungen, die historisch wertvolle Schöpfungen der Kunst betreffen. Wohl bestehen Gesetze und Verordnungen, die historische Naturdenkmäler schützen; auch der Schutz von Naturdenkmälern ist in gewissem, vorwiegend botanischem Sinne durch die Errichtung der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege gewährleistet, aber den Schutz historischer Gartenkunstschöpfungen bezweckt bisher noch kein Gesetz, noch keine Verordnung. Eine grosse Anzahl hochinteressanter Gartenschöpfungen befinden sich in fiskalischem und Privatbesitz, z. B. unterstehen die für die Geschichte der Kunst bedeutsamen Anlagen zu Marienwerder bei Hannover und Abtei





Drucksache.

Tit.

3uchdruckerei A. BENTELI & Co.
Bümpliz-Bern

EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern

Loccum der Klosterkammer zu Hannover. Diese Parke stehen in Gefahr, ihrer Schönheit und Eigenart vollkommen verlustig zu gehen infolge des allzustarken Ueberwiegens der wirtschaftlichen Interessen.

Es erscheint ausserordentlich wünschenswert, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, wodurch derartige Kunstschöpfungen zu schützen sind vor ästhetisch unbegründeter Zupflanzung oder Verwachsung von Schichten und Flächen, Abholzung wichtiger Pflanzungen, Errichtung von Nutz- und Zierbauten, durch die der Gesamtcharakter gefährdet wird. Von ebenso grosser Bedeutung ist die ästhetische Bewertung der Forstbewirtschaftung. Immer dringender werden Forderungen laut, die dem nur materiellen Nutzen erstrebenden Forstmann die Pflege des Waldes mehr als bisher zur Pflicht machen. Ganz besonders wichtig ist die Berücksichtigung ästhetischer Bedenken bei der Anwendung von Kahlschlägen. Diese forstwirtschaftliche Betriebsform sollte in solchen Gebieten, die Tausenden und Abertausenden als Erholungsstätten dienen, durch gesetzliche Bestimmungen überhaupt verboten werden. Wird der vorliegende Gesetzesentwurf zum Gesetz, so ist bei dessen Ausführung die Beurteilung, was landschaftlich schön ist, von grösster Bedeutung, und es wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, in welcher Weise die wirtschaftlichen Interessen mit den ästhetischen Grundgesetzen zu vereinbaren sind. Gerade in diesem Punkte zeigt der von uns allgemein mit grosser Freude begrüsste Gesetzesentwurf eine Lücke, die auszufüllen wir für eine der vornehmsten Aufgaben des Gesetzgebers halten. Der Entwurf bezeichnet die Ortspolizei als diejenige Behörde, die darüber

zu entscheiden hat, was künstlerisch schön, was landschaftlich schön, was überhaupt ästhetisch schön ist. Bei allem schuldigen Respekt vor dieser Obrigkeit können wir es nicht unterlassen, Zweifel an der Zuständigkeit dieser Behörde in ästhetischen Fragen zu setzen. Es ist möglich, dass bei vorkommenden Fällen die Ortspolizei den Rat des Fachmannes einholen wird, aber es ist keine Bestimmung vorhanden, die eine sachverständige Begutachtung zur Pflicht macht. Eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen ist der Zweck der vorliegenden Eingabe. (Tagblatt der Stadt St. Gallen.)

Tellskapelle und Gesslerburg. Vor drei Jahren, als es hiess, die Ruine der Gesslerburg bei Küssnacht sei an einen Baumeister verkauft worden und ein Hotel solle an ihre Stelle treten, schrieben wir:

"Sässen wir in der Bundesversammlung, wir würden unverzüglich eine Motion einreichen, dass durch ein Gesetz die alten Burgruinen der Schweiz als Nationalgut oder Landesurkunden erklärt und der Obhut der Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer überwiesen werden in Begleitung der nötigen Kredite. Denn die alten Burgruinen und Türme sind historische Denkmäler allerersten Ranges gerade für unsere schweizerische Eigenart, sie sind sprechende Kulturzeugen, ewig denkwürdige Meilensteine der Entwicklung unserer staatlichen Einrichtungen. Diese Ruinen auf fast unzugänglichen Felsköpfen oder bewaldeten Hügeln sind eine unvergleichliche Zierde der Gegend, machen diese interessant, sprechen zu jedem Besucher. Was hat doch so ein

CLICHÉS JEDER ART

Autotypien · Zinkographien

Dreifarbendruck · Galvanoplastik

Zeichnungen und Entwürfe

HANS JÖHR & BERN GENOSSENes WEG es



Luzern, Musegg 35

Sonnengarten^e

Sanatorium für Nervenleidende u. Erholungsbedürftige

Prospekte durch die 116 leitende Ärztin:

Med. pract. Minna Bachmann

BITTE AUSSCHNEIDEN!

100 12

Der Hausfreund, Kalender Schweizer Volk

Der Unterzeichnete bestellt hiermit

gegen Nachnahme

Soeben erschienen:

"Der Hausfreund"

Kalender für das Schweizervolf. Jahrgang 1908

Der in der Schweiz verbreiteiste illustrierte Volkskalender. Freunde des Heimatschutzes wird es interessieren, dass die diesjährige Ausgabe mit guten, ihnen bekannten illustrativen Beispielen für die Sache des Heimatschutzes eintritt, die vom "Hausfreund" schon seit Jahren, speziell auch durch Pslege der Ultundart, vertreren wurde Ju beziehen durch Buchhandlungen, Papetreine und direkt beim Verlag A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern, gegen 40 Cis Nachnahme. Justendung erfolgt portofrei.
Benügen Sie bitte das Bestellsormular auf der nebenstehenden Inseratenseite dieser Nummer.



BERN

empfiehlt als Spezialität: REFORM-

WIRTSCHAFTS SCH

ieder Art und Grösse = Modernster Schnitt = Solide Massarbeit = Auswahlsendungen

EINGETRAGENE SCHUTZMARKE

Nichtgewünschtes bitte zu